

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 14. Juli 1995

143. Stück

452. Verordnung:	Änderung der Flugsicherungsan- und Abfluggebührenverordnung 1993 — FSAG-V (FSAG-V Novelle 1995)
453. Verordnung:	Änderung der Austro Control-Gebührenverordnung — ACGV
454. Verordnung:	Änderung der Stärke/Zucker-Produktionserstattungs-Verordnung 1995
455. Verordnung:	Anerkennung von Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse
456. Verordnung:	Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 75 Glattjoch Straße im Bereich der Gemeinde Donnersbach
457. Kundmachung:	Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

452. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Flugsicherungsan- und Abfluggebührenverordnung 1993 — FSAG-V geändert wird (FSAG-V Novelle 1995)

Auf Grund des § 122 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Flugsicherungsan- und Abfluggebührenverordnung 1993 — FSAG-V, BGBl. Nr. 423, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug auf Flugplätzen wird von der Austro Control GmbH eine Gebühr zur Deckung der entstehenden Kosten eingehoben. Die Gebühr unterliegt der Umsatzsteuer.“

2. Im § 2 entfällt Abs. 3.

3. § 3 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) die jährlich im voraus geschätzte Zahl der gewichteten Landungen, für welche Dienste und Einrichtungen der Flugsicherung in Anspruch genommen werden.“

4. § 4 Abs. 2, 1. Satz, lautet:

„Der Gewichtungsfaktor (Gf) des Luftfahrzeuges ist die Quadratwurzel der durch fünfzig geteilten höchstzulässigen Abflugmasse des Luftfahrzeuges, die in Tonnen, gerundet auf eine Stelle hinter dem Komma, ausgedrückt wird.“

5. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Gebührensatz (Gs) ergibt sich aus der Teilung der geschätzten Kosten der Dienste und Einrichtungen der Flugsicherung auf allen österreichischen Flughäfen durch die geschätzte Zahl der gewichteten Landungen pro Verrechnungsjahr.“

6. Im § 4 entfällt Abs. 7.

7. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine andere als die in Abs. 1 festgelegte Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr bedarf der schriftlichen Vereinbarung mit der Austro Control GmbH.“

8. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Flugplatzhalter überweisen die gemäß Abs. 3 erzielten Einnahmen an die Austro Control GmbH.“

9. § 6 Abs. 5 lautet:

„(5) Die den Flugplatzhaltern durch die Einhebung und Überweisung der Gebühr entstehenden Kosten werden mit 3 vH der Summe der eingehobenen Gebühren abgegolten. Dies erfolgt durch Abzug von den an die Austro Control GmbH gemäß Abs. 4 zu überweisenden Einnahmen.“

10. § 6 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Flugplatzhalter haben der Austro Control GmbH alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Errechnung und Vorschreibung der Gebühr für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung erforderlich sind.“

11. § 7 lautet:

„Einbringung der Gebühr

§ 7. Zahlt der Schuldner die Gebühr nicht, so ist die Gebührenforderung auf dem Zivilrechtsweg einzubringen.“

12. § 8 lautet:

„Reduzierung der Gebühr

§ 8. (1) Die Gebühr wird um 50 vH reduziert für:

- a) Flüge, die zum Zweck des Erwerbs eines Privatpilotenscheines durchgeführt werden;
- b) Flüge, die zum Zweck des Erwerbs eines Privat-Hubschrauberpilotenscheines durchgeführt werden;
- c) Flüge, die zum Erwerb der Berechtigung für Hilfsmotorstart durchgeführt werden;
- d) Schleppflüge, die zum Erwerb der Berechtigung für Motorflugzeugschleppstart durchgeführt werden;

(2) Die Reduzierung der Gebühr kann nur vor der Durchführung des Fluges durch entsprechende Angaben im Flugplan geltend gemacht werden.“

13. § 9 lautet:

„Ausnahmen von der Gebührenpflicht

§ 9. (1) Von der Gebührenpflicht sind befreit:

- a) Flüge, die auf Flughäfen starten und landen und dabei ausschließlich die in luftfahrtüblicher Weise verlautbarten Segelflughbereiche benützen;
- b) Flüge mit zivilen Luftfahrzeugen, die Fallschirmspringer absetzen;
- c) Such- und Rettungsflüge;
- d) Einsatzflüge gemäß § 145 des Luftfahrtgesetzes.

(2) Die Ausnahme von der Gebühr gemäß Abs. 1 lit. b kann nur vor der Durchführung des Fluges durch entsprechende Angaben im Flugplan geltend gemacht werden.“

14. Im § 11 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 lit. c, § 4, § 6 Abs. 2, 4 und 6, § 7, § 8 und § 9 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 452/1995 treten am 1. August 1995 in Kraft.

Klima

453. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Austro Control-Gebührenverordnung — ACGV geändert wird

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. Nr. 898/1993, in der Fassung BGBl. Nr. 656/1994 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Austro Control-Gebührenverordnung, BGBl. Nr. 2/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden nach dem Wort Gebühren die Worte „zuzüglich Umsatzsteuer“ eingefügt.

2. In der Tarifpost 28 werden nach der lit. u folgende lit. v und w eingefügt:

	Schilling
„v) Luftfahrzeuge, welche vom Antragsteller in Eigenbau (Amateurbau) hergestellt wurden (inklusive der Gebühren gemäß den TP 48 bis 51).....	12 000
w) Luftfahrzeuge, welche vom Antragsteller konstruiert und in Eigenbau hergestellt wurden (inklusive der Gebühren gemäß den TP 48 bis 51).....	24 000“

3. Der bisherige § 6 wird zu § 6 Abs. 1; diesem wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 1 und TP 28 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 453/1995 treten am 1. August 1995 in Kraft.“

Klima

454. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Stärke/Zucker-Produktionserstattungs-Verordnung 1995 geändert wird

Auf Grund der §§ 96 und 99 Abs. 1 des MOG 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1995, wird — hinsichtlich Z 1 und 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

Die Stärke/Zucker-Produktionserstattungs-Verordnung 1995, BGBl. Nr. 1015/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Vollziehung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist

1. für die Ausstellung des Kontrollexemplares T 5 gem. § 13 Abs. 3 das Zollamt, in dessen Bereich der Versendungsort liegt,

2. für die übrigen Bereiche die Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA) zuständig.“

2. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Marktordnungsstelle hat die Meldepflichten gegenüber der Europäischen Kommission gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten zu wahren und die Berichte dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.“

3. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Für verätherte und veresterte Stärken des KN-Codes 3505 10 50 ist für Zwecke der in § 1 angeführten Rechtsakte ein Kontrollexemplar T 5 auszustellen. Bei der Ausstellung des Kontrollexemplares sind die für Zölle geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.“

4. § 14 lautet:

„§ 14. Bei Übermittlung von Anträgen, Meldungen und Anzeigen gemäß dieser Verordnung mittels Telefax sind die Originale im Herstellungsbetrieb sieben Jahre aufzubewahren.“

5. Nach § 14 wird folgender § 15 angefügt:

„§ 15. Eine Verwaltungsübertretung gemäß § 117 Abs. 1 Z 2 MOG begeht, wer

1. durch unrichtige oder unvollständige Angaben einen Erstattungsbescheid oder eine Erstattung erlangt hat,

2. als verantwortlicher Beauftragter eines Herstellungsbetriebes für die Belange der Produktionserstattung seine Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt.“

Molterer

455. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Anerkennung von Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse

Auf Grund der §§ 96 Abs. 1, 99, 108 und 113 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1995 (MOG), wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung dient der Vollziehung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Union hinsichtlich der Anerkennung von Erzeugerorganisationen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse.

Zuständigkeit

§ 2. Zuständig für die Vollziehung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Anerkennung von Erzeugerorganisationen

§ 3. (1) Eine Erzeugerorganisation ist anzuerkennen, wenn sie

1. die Voraussetzungen der in § 1 genannten Rechtsakte erfüllt,
2. in dem Gebiet, für das die Anerkennung beantragt wird, mindestens 20 Prozent des Gewichtes der Gesamtproduktion in diesem Gebiet erzeugt,
3. sich verpflichtet, den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (Prüforganen) in die Buchführung für alle Tätigkeiten Einsicht zu gewähren, im Falle automationsunterstützter Buchführung auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit es die Prüforgane verlangen, sowie die in Betracht kommenden Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Berichtspflichten

§ 4. Anerkannte Erzeugerorganisationen haben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres unter Verwendung eines vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft herauszugebenden Formblatts einen Bericht vorzulegen, der ihre Arbeitsweise veranschaulicht. Der Bericht hat insbesondere zu enthalten:

1. Produktionsstatistik, aus der die Gesamtmenge der im vorangegangenen Kalenderjahr von den der Erzeugerorganisation angehörenden Erzeugern produzierten Erzeugnisse, für die die Erzeugerorganisation gegründet worden ist, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Fischarten sowie nach Bundesländern, ersichtlich sein muß,
2. Vermarktungsstatistik, aus der die Gesamtmenge der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr von der Erzeugerorganisation vermarkteten Erzeugnisse, für die die Erzeugerorganisation gegründet worden ist, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Fischarten, ersichtlich sein muß,
3. Preisstatistik, aus der die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr für die einzelnen Fischarten, für die die Erzeugerorganisation gegründet worden ist, erzielten durchschnittlichen Bruttoverkaufserlöse und die an die Erzeuger ausbezahlten Durchschnittspreise ersichtlich sein müssen,
4. Angabe der Mengen der einzelnen Fischarten, für die die Erzeugerorganisation gegründet worden ist, die von den Erzeugern mit Ermächtigung der Erzeugerorganisation nicht über die Erzeugerorganisation abgesetzt worden ist,
5. Darstellung allfälliger Änderungen der in § 3 genannten Unterlagen,
6. Darstellung der Umsetzung von Erzeugungs- und Vermarktungsvorschriften.

Molterer

456. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 75 Glattjoch Straße im Bereich der Gemeinde Donnersbach

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 75 Glattjoch Straße von km 8,86 bis km 9,40 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten undverkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 31. Oktober 1989, BGBl. Nr. 535, bestimmten — Abschnitt „Kulmerkehren“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Ditz

457. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

1. Das Tiertransportgesetz-Straße, BGBl. Nr. 411/1994, wird wie folgt berichtigt:

In § 16 Abs. 3 Z 3 lautet es statt „§ 7 Abs. 4“ richtig „§ 7 Abs. 6“.

2. Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, wird wie folgt berichtigt:

In § 94 Abs. 1 Z 4 lautet es statt „Seeschiffahrtsgesetz 1990, BGBl. Nr. 174/1989“ richtig „Seeschiffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 174/1981“.

3. Die Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen), BGBl. Nr. 484/1994, wird wie folgt berichtigt:

Das Zitat lautet statt „(BGBl. Nr. 350/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 549/1992, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 663/1991)“ richtig „(BGBl. Nr. 350/1979, in der Fassung BGBl. Nr. 351/1979, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 663/1991)“.

4. Das Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (17. KFG-Novelle), BGBl. Nr. 654/1994, wird wie folgt berichtigt:

In Art. I Z 15 lautet es im § 28 a Abs. 9 statt „§ 1 Z 3“ richtig „Abs. 1 Z 3“.

5. Das Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (16. KFG-Novelle), BGBl. Nr. 743/1994, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. II Abs. 2 lautet es statt „Art. I Z 5“ richtig „Art. I Z 6“.

6. Die PT-Zuordnungsverordnung 1994, BGBl. Nr. 858, wird wie folgt berichtigt:

Im § 14 Abs. 2 lautet es statt „30. Juni 1993“ richtig „30. Juni 1994“.

7. Im 275. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1994, lautet es im Inhaltsverzeichnis im Titel der BGBl. Nr. 886 statt „über den Anerkennung“ richtig „über die Anerkennung“.

8. Die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend schiffahrtspolizeiliche Regelungen für March und Thaya, BGBl. Nr. 1055/1994, wird wie folgt berichtigt:

Auf Seite 7500 lautet es statt „§ 3.“ richtig „§ 5.“ und auf Seite 7501 statt „§ 4.“ richtig „§ 6.“.

9. Das Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Karenzurlaubsgesetz, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1986, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Verwaltungsakademiegesetz, das Wehrgesetz 1990, das Richterdienstgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden, BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt berichtigt:

Im Titel lautet es statt „Karenzurlaubsgesetz“ richtig „Karenzurlaubsgeldgesetz“ und statt „Ausschreibungsgesetz 1986“ richtig „Ausschreibungsgesetz 1989“.

10. Im 15. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1995, lautet es im Inhaltsverzeichnis im Titel der BGBl. Nr. 43 statt „Karenzurlaubsgesetzes“ richtig „Karenzurlaubsgeldgesetzes“ und statt „Ausschreibungsgesetzes 1986“ richtig „Ausschreibungsgesetzes 1989“.

11. Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Bezüge der Wehrpflichtigen, BGBl. Nr. 86/1995, wird wie folgt berichtigt:

§ 1 Z 4 lautet:

„4. Besoldung der Zeitsoldaten:

a) Monatsprämie:

Wehrdienst als Zeitsoldat von weniger als einem Jahr 5 487 S

Wehrdienst als Zeitsoldat von mindestens einem Jahr

Wehrmann, Gefreiter und Korporal 9 879 S

Zugsführer 10 370 S

Unteroffizier 11 165 S

Offizier 12 330 S“

12. Die Kundmachung der Vereinbarung zwischen der für das ADR zuständigen Behörde von Frankreich und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 des ADR über die Einstufung wassergefährdender Stoffe sowie ihrer Lösungen und Gemische (wie Zubereitungen und Abfälle), die nicht in die Klasse 1 bis 8 oder die anderen Ziffern der Klasse 9 eingestuft werden können, BGBl. Nr. 90/1995, wird wie folgt berichtigt:

Im französischen Text lautet es in Z 1 statt „3990 à 3994“ richtig „3390 à 3394“.

13. Die Kundmachung des Bundesministers für Justiz über die Änderung der Richtwerte nach dem Richtwertgesetz, BGBl. Nr. 166/1995, wird wie folgt berichtigt:

In Z 7 lit. c lautet es statt „Bankkostenanteile“ richtig „Baukostenanteile“.

14. Das Strukturanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt berichtigt:

Im Inhaltsverzeichnis wird nach Art. „XVIa Änderung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 612/1983“ eingefügt: „XVIb Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes“.

15. Die Verordnung des Bundesministers für Umwelt, mit der die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten geändert wird, BGBl. Nr. 334/1995, wird wie folgt berichtigt:

In Z 15 lautet es im § 5 Abs. 8 statt „Abs. 6 lit. b“ richtig „Abs. 7 lit. b“.

Vranitzky